## Gerda-Taro-Schule Gymnasium der Stadt Leipzig Telemannstraße 9, 04107 Leipzig

**♦** 0341 14909800 **♦** 0341 149098025

www.taroschule.de



Schule mit Schwerpunkt Medien- und Informatikbildung M.I.T.

## BELEHRUNG ZUR NUTZUNG VON VIDEOKONFERENZEN ÜBER LERNSAX UND BIGBLUEBUTTON

Videokonferenzen gehören zu möglichen Unterrichtsformen. In Videokonferenzen können wie im Präsenzunterricht Inhalte vermittelt, erarbeitet und gefestigt werden; außerdem bieten sie eine Plattform für den direkten Austausch zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern.

## Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:

- 1. Videokonferenzen über LernSax und BigBlueButton gelten rechtlich als "nicht öffentlich" <sup>1</sup>. Sie finden in einem für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften geschützten Raum statt. Eltern dürfen nur mit Genehmigung der Lehrkraft daran teilnehmen.
- 2. Es ist untersagt die Zugangsdaten zu den Videokonferenzräume an Dritte (z.B. Personen, die nicht zu der jeweiligen Klasse gehören) weiterzugeben oder diese auf öffentlichen Kanälen zu posten.
- 3. Es ist unzulässig und verboten, Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von der Konferenz anzufertigen und/oder diese in jeglicher Form zu verbreiten.
- 4. Es ist untersagt, die Konferenz zu streamen.

\_\_\_\_\_

## Für Punkte 2 bis 4 gilt:

Dies sind Verstöße gegen StGB, § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Das nichtöffentlich¹ gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen oder eine so hergestellte Aufnahme zu gebrauchen oder einem Dritten zugänglich zu machen ist nach besagtem Paragraphen eine Straftat.

Ebenso gilt an dieser Stelle das KunstUrhG und im Speziellen §22 "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. [...]".

Verstöße gegen die unter Punkt 2 bis 4 genannten Anweisungen werden schulintern mit Ordnungsmaßnahmen belegt. Außerdem werden Verstöße gegen die unter Punkt 2 bis 4 genannten Anweisungen von der Schule zur Anzeige gebracht und können folglich zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 15, Abs. 3 UrhG

Zit. nach: https://lehrerfortbildung-bw.de/st\_recht/urheber/urh/allg/oeff/

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine Wiedergabe / Zugänglichmachung **im Zusammenhang mit Unterricht** ist aufgrund **des engen gegenseitigen Kontakts** zwischen den beteiligten Personen (Schüler, deren Eltern sowie allen Lehrkräfte einer Schule) stets **nicht-öffentlich**.



Damit sich alle **Beteiligten einer Videokonferenz sicher fühlen** und vertrauensvoll austauschen können, gilt außerdem:

- 5. Teilnehmende geben beim Zugang zur Konferenz ihren **Vor- und Zunamen** (Klarnamen) an. Anderenfalls kann von der moderierenden Person ein Ausschluss verfügt werden.
- 6. **Moderationsrechte** (Stummschalten, Entfernen, Mitgliederrechte einschränken, etc.) liegen **bei der Lehrkraft**.
- 7. Um ein vertrauensförderndes Miteinander in der Videokonferenz herzustellen, soll das **Mikrofon** genutzt werden. Die Nutzung der **Kamera** kann vorteilhaft sein, ist aber nicht verpflichtend.
- 8. Die **Kommunikation** zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Konferenz findet **höflich und respektvoll** statt.